

erreichten Rechtseinheit bedeuten und sich nur rechtfertigen lassen, wenn für die Aenderung der materiellrechtlichen Bestimmung gewichtige Gründe vorlägen. Letzteres sei zu verneinen. Von den Rechtsgeschäften, für welche der Entw. Schriftlichkeit vorschreibe, sei für die ländliche Bevölkerung, deren Interesse der Antrag im Auge habe, nur die Quittung von praktischer Bedeutung. In Betracht komme ferner, daß die Zahl der Analphabeten in steter Abnahme begriffen sei. Wenn von dem Erfordernisse gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung eine Vertheuerung der Rechtsakte befürchtet werde, so lasse sich dieses Bedenken durch entsprechende Festsetzung der Gebühren beseitigen. Zuzugeben sei, daß die Zulassung ortsbehördlicher Beglaubigung die Beobachtung der Form erleichtere. Das Interesse der Bequemlichkeit müsse jedoch hinter dem der Zuverlässigkeit der Beglaubigung zurückstehen. Was aber die letztere betreffe, so liege es in der Natur der Sache und sei durch die Erfahrung bestätigt, daß die von einem Richter oder Notar ertheilte Beglaubigung bezüglich der Prüfung und Würdigung des Sachverhalts ungleich größere Garantien biete, als eine Beglaubigung, welche in Landgemeinden von Gemeindeorganen vorgenommen werde. Endlich sei auch für das materielle Recht die Einheitlichkeit der Vorschrift im ganzen Reiche von nicht geringem Werthe.

b) Die Berathung des Abf. 2 des Entw. wurde wegen des Zusammenhanges mit dem §. 94 Abf. 1 Satz 2 und mit der bezüglich des Briefwechsels zu treffenden Entscheidung bis zur Erledigung des §. 94 ausgesetzt.

c) Der Abf. 3 des Entw. wurde sachlich gebilligt.

§. 93.
Gewillkürte
schriftl. Form.

VII. Zu §. 93 lagen folgende Anträge vor:

1. der oben unter VI mitgetheilte Antrag 1, den §. 93 durch den Abf. 4 der dort vorgeschlagenen Bestimmung zu ersetzen;
2. den §. 93 zu streichen.

Die Bestimmung wurde, vorbehaltlich der Entscheidung über die Anwendbarkeit des zurückgestellten §. 92 Abf. 2, sachlich gebilligt. Dem Streichungsantrage lag der Gedanke zu Grunde, daß, wenn rechtsgeschäftlich schriftliche Form vereinbart sei, im Zweifel diejenige Beurkundungsform als dem Willen der Parteien entsprechend angesehen werden müsse, welche sie nachher thatsächlich gewählt haben. Die Mehrheit hielt aber auch nach dieser Richtung die Aufnahme einer Auslegungsregel für zweckmäßig und den im §. 93 ihr gegebenen Inhalt für sachgemäß.

16. (C. 191 bis 198.)

I. (Betrifft Geschäftliches.)

§. 94 Abf. 1
Satz 1, Satz 2
Halbsatz 1,
Abf. 2.
Schriftliche
Form bei
Verträgen.

II. Die Komm. trat in die Berathung¹ des §. 94 ein, jedoch unter vorläufiger Aussetzung der Berathung über den letzten Halbsatz des Abf. 1 Satz 2. Es lagen folgende Anträge vor:

1. den §. 94 zu streichen;
2. den Abf. 2 des §. 94 zu streichen;
3. der auf C. 89 unter VI mitgetheilte Antrag 1, den §. 94 durch die Abf. 2, 4 der dort vorgeschlagenen Bestimmungen zu ersetzen;

4. den Abs. 1 des §. 94 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

Bei einem Vertrage, welcher für jede der Parteien Rechte zu begründen oder anderweitige Vortheile zu schaffen bestimmt ist, muß die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Sind über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn die eine Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet hat.

Bei einem Vertrage mit anderem Inhalte genügt die Unterzeichnung seitens derjenigen Partei, welche zu Gunsten der anderen Partei Rechte begründet oder anderweitige Vortheile schafft, wenn die Urkunde der letzteren oder an Stelle derselben einem Dritten ausgehändigt wird.

5. den §. 94 zu fassen:

Bei einem Vertrage ist zur Vollendung der durch das Gesetz vorgeschriebenen schriftlichen Form die Unterschrift sämtlicher Vertragsschließenden auf derselben Urkunde erforderlich.

Die schriftliche Form ist auch gewahrt durch den Austausch unterschriebener Schriftstücke, in welchen die Willensübereinstimmung festgestellt ist.

6. an Stelle des Abs. 2 des §. 94 zu bestimmen:

Diese Vorschriften gelten im Zweifel auch dann, wenn die Ausstellung einer Urkunde über den Vertrag von den Parteien verabredet worden ist.

Die Komm. beschloß, die Anträge 4 bis 6 abzulehnen, den Entw. seinem sachlichen Inhalte nach anzunehmen und die Prüfung des Antrags 3 der Red. Komm. zu überweisen.

Erwogen war:

Zu Abs. 1. Es bestehe ein Bedürfnis, eine allgemeine Bestimmung darüber zu treffen, unter welchen Voraussetzungen der durch Gesetz vorgeschriebenen schriftlichen Form eines Vertrags genügt sei, obwohl der Entw. selbst die einfache Schriftlichkeit als gesetzliche Vertragsform nicht kenne. Abgesehen davon, daß die gegenwärtige Komm. sich in dieser Beziehung auf einen anderen Standpunkt stellen könnte, sei auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß nach dem Inkrafttreten des B. G. B. durch Reichsgesetz die Gültigkeit gewisser Verträge von der Beobachtung der schriftlichen Form ohne nähere Bestimmung abhängig gemacht werde. Für solche Fälle sei durch eine allgemeine Vorschrift des bürgerlichen Rechtes festzustellen, was zur Erfüllung der schriftlichen Form erforderlich und genügend sei. Die in dieser Hinsicht vom Entw. getroffene Regelung sei nach der Ansicht der Mehrheit zu billigen und zwar im Wesentlichen aus den in den Mot. I S. 188 f. angegebenen Gründen. Der dem Antrage 4 zu Grunde liegende Gedanke, bei Verträgen, welche nicht dazu bestimmt sind, für jede der Parteien Rechte zu begründen oder anderweitige Vortheile zu gewähren, die Unterzeichnung seitens derjenigen Partei genügen zu lassen, welche zu Gunsten der anderen Partei Rechte oder anderweitige Vortheile begründet, sei an sich für berechtigt zu erachten. Man werde indessen diesem Gedanken nicht durch die Auf-

Erfüllung
b. gesetzl.
vorgeschrieb.
Form.

stellung einer allgemeinen Bestimmung, sondern durch Spezialvorschriften bei den einzelnen hier in Betracht kommenden Verträgen Rechnung zu tragen haben, weil für eine Vorschrift allgemeinen Inhalts einerseits ein Bedürfnis nicht bestehe, und andererseits eine völlig einwandfreie Fassung kaum zu finden sei.

Briefwechsel.

Der Antrag 5, welcher beziele, zur Wahrung der vom Gesetze vorgeschriebenen schriftlichen Form den Briefwechsel der Kontrahenten für genügend zu erklären, sei aus praktischen und rechtspolitischen Gründen zu verwerfen. Den seitens der Minderheit bei der Befürwortung des Antrags geltend gemachten Erwägungen, daß der Ausschluß des Briefwechsels der Verletzung von Treu und Glauben die Wege ebnen und mit dem Verkehrsbedürfnis und der Verkehrsübung im Widerspruch stehe, könne allerdings für diejenigen Gesetzgebungen, welche, wie das preuß. A.L.R., von dem Prinzipie des Formzwanges ausgingen, eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden, weil die generell für alle Verträge bedeutenderen Inhalts vorgeschriebene schriftliche Form den Zweck verfolge, eine objektive Beweisgrundlage für den Willen der Kontrahenten zu schaffen und dieser Zweck durch die briefliche Korrespondenz in gleicher Weise wie durch die förmliche Beurkundung des Vertragswillens erreicht werde. Zu einem anderen Ergebnisse gelange man jedoch, wenn man mit dem Entw. von dem Grundsatz der Formfreiheit der Verträge ausgehe. Von diesem Standpunkt aus solle die ausnahmsweise vorgeschriebene schriftliche Abfassung eines Vertrags nicht eine objektive Beweisunterlage schaffen, sondern mit Rücksicht auf die besondere Wichtigkeit des abzuschließenden Vertrags in klarer und unzweideutiger Weise zum Ausdruck bringen, daß das Stadium der bloßen Traktate beendet und eine wirkliche Willensübereinstimmung unter den Kontrahenten herbeigeführt sei. Diesem legislatorischen Gesichtspunkte genüge die briefliche Korrespondenz nur in unvollkommener Weise. Dieselbe berühre häufig auch andere, mit dem Vertrag in keinem oder doch nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehende Angelegenheiten und biete deswegen leicht zu Zweifeln hinsichtlich des Umfanges der Willensübereinstimmung Anlaß. Erfahrungsgemäß bewegten sich ferner die Kontrahenten bei ihren brieflichen Erklärungen häufig in so unklaren und wenig präzisen Ausdrücken, daß auch die Feststellung der Identität des Vertragsobjekts mit Schwierigkeiten verbunden sei. Diese Erwägungen rechtfertigten es, in denjenigen Fällen, in welchen die Gültigkeit eines Vertrags gesetzlich von der Beobachtung der schriftlichen Form abhängig gemacht werde, die Aufnahme einer förmlichen Vertragsurkunde zu verlangen, durch welche die Willensübereinstimmung der Kontrahenten nicht nur dem Inhalte, sondern auch dem Wortlaute nach festgestellt werde.

Erfüllung
d. gewillfürten
Form.

Zu Abs. 2. Wenn die Parteien die schriftliche Abfassung eines Vertrags verabreden, so unterliege es zunächst ihrer freien Vereinbarung, die Erfordernisse der gewillfürten schriftlichen Form festzustellen. Für den Fall aber, daß eine solche Feststellung nicht erfolgte, vielmehr lediglich schriftliche Abfassung des Vertrags verabredet sei, empfehle es sich, eine gesetzliche Interpretationsregel aufzustellen, um einen sicheren Maßstab dafür zu gewinnen, ob der Vertrag in gültiger Form abgeschlossen worden. Bei der Aufstellung einer solchen Regel sei davon auszugehen, daß die Kontrahenten bei der Verabredung des schriftlichen Abschlusses sich in der Regel von denselben Gesichtspunkten leiten ließen,

welche auch den Gesetzgeber bewegen, für einzelne Verträge die Schriftform vorzuschreiben, und daß es deswegen auch in ihrer vermuthlichen Absicht liege, sich hinsichtlich der Vollendung der Schriftform den im Abs. 1 des §. 94 aufgestellten Grundsätzen zu unterwerfen. Diese Vermuthung auf den Fall zu beschränken, wenn die Ausstellung einer Urkunde über den Vertrag verabredet sein sollte, erweise sich als unpraktisch, weil der Unterschied zwischen Schriftlichkeit des Vertrags und einer Beurkundung des Vertrags dem Verkehre nicht geläufig sei. Liege, nachdem die Parteien schriftliche Abfassung eines Vertrags verabredet hätten, eine Aeußerung ihres übereinstimmenden Willens vor, welche den Erfordernissen des §. 94 Abs. 1 nicht entspreche, so könne allerdings in Frage kommen, ob etwa die Kontrahenten in rechtsgültiger Weise von der ursprünglichen Vereinbarung wieder abgegangen seien; diese Frage sei quaestio facti.

III. Es folgte die Berathung des auf §. 90 unter VIb zurückgestellten §. 92 Abs. 2, sowie des oben unter II zurückgestellten letzten Halbsatzes des §. 94 Abs. 1 Satz 2; vergl. auch bezüglich des §. 93 §. 90 unter VII. Nachstehende Anträge lagen vor:

1. den Abs. 2 des §. 92 ersatzlos zu streichen, folgeweise im §. 93 diese Bestimmung nicht anzuführen und im §. 94 Abs. 1 Satz 2 den letzten Halbsatz ausfallen zu lassen;
2. a) den Abs. 2 des §. 92 zu streichen;
b) im §. 93 die Bestimmung aufzunehmen:
Ist durch Rechtsgeschäft die schriftliche Form bestimmt, so genügt im Zweifel telegraphische Uebermittlung der Willenserklärung.

Die Komm. beschloß, unter Ablehnung des Antrags 2 den §. 92 Abs. 2 anzunehmen. Der Vorsitzende konstatierte hierauf, ohne Widerspruch zu finden, daß hiermit auch die Erwähnung des §. 92 Abs. 2 im §. 93, sowie der letzte Halbsatz des §. 94 Abs. 1 Satz 2 als angenommen gelte.

Erwogen war:

Die in §. 92 Abs. 2 getroffene Bestimmung enthalte eine den Bedürfnissen des Verkehrs Rechnung tragende Vorschrift und sei aus diesem Gesichtspunkte zu billigen. Dem Umstande, daß bei telegraphischer Uebermittlung dem Empfänger die Willenserklärung nicht in Urschrift, sondern in einer Abschrift zugehe, könne entscheidendes Gewicht nicht beigelegt werden, da dieser Umstand lediglich eine aus der Natur der telegraphischen Korrespondenz sich ergebende Einschränkung der im §. 92 Abs. 1 aufgestellten Erfordernisse enthalte. Gegenüber dem weiteren von der Minderheit angeregten Bedenken, daß der Empfänger nicht in der Lage sei, zu prüfen, ob der Erklärende die Aufgabeschrift selbst unterzeichnet habe, sei zu bemerken, daß auch bei brieflicher Uebermittlung die Prüfung der Identität des Erklärenden häufig nicht möglich sei. Die Beweisschwierigkeiten endlich, welche daraus entstehen könnten, daß die Aufgabeschrift seitens der Telegraphenverwaltung nur während einer beschränkten Zeit aufbewahrt würde, könnten keinen Grund dafür abgeben, einer durch das Verkehrsbedürfnis geforderten Form der Willenserklärung die Rechtswirksamkeit zu verjagen. Auf der anderen Seite müsse aber an dem Erfordernisse der eigen-

§. 92 Abs. 2,
§. 93, §. 94
Abs. 1 Satz 2
letzter
Halbsatz.
Telegramm
als Ersatz d.
schriftl. Form.

händigen Unterzeichnung der Aufgabeschrift seitens des Erklärenden festgehalten werden, weil kein Grund vorhanden sei, für die telegraphische Uebermittlung einer Willenserklärung eine nicht aus der Natur der telegraphischen Korrespondenz sich ergebende Erleichterung der im §. 92 Abs. 1 aufgestellten Formvorschriften zu gewähren. Erachte man aber bei einseitigen Willenserklärungen die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die telegraphische Uebermittlung für gewahrt, so müsse das Gleiche auch für Vertragserklärungen gelten, vorausgesetzt, daß die beiderseits ausgewechselten Telegramme inhaltlich ihrem Wortlaute nach übereinstimmen und im Uebrigen hinsichtlich der Aufgabeschriften dem Erfordernisse des §. 92 Abs. 2 genügt sei.

Willens-
mängel.

IV. Die Komm. wandte sich hierauf der Berathung des fünften, von den Willensmängeln handelnden Titels zu.

Willens-
dogma.
Erklärungs-
theorie.

Nach einem einleitenden Vortrage des Referenten und des Generalreferenten verständigte man sich zunächst dahin, daß sich weder das Willensdogma noch die demselben gegenüberstehende Vertrauensmaxime (Erklärungstheorie) ohne erhebliche Modifikation durchführen lasse und daß es daher nöthig sein werde, die einzelnen in Betracht kommenden Fälle getrennt ins Auge zu fassen, ohne zu der einen oder der anderen Theorie positiv Stellung zu nehmen.

§. 95.
Mental-
reservation.

V. Zu §. 95 lagen folgende Anträge vor:

1. a) den §. 95 zu streichen;
- b) eventuell:

den Satz 2 des §. 95 zu streichen.

2. an Stelle der §§. 95, 96 zu bestimmen:

Eine nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung, welche nach der Absicht des Erklärenden für ernstlich gehalten werden soll, ist nichtig, wenn sie einem Andern gegenüber abzugeben war und dieser den Mangel der Ernstlichkeit gekannt hat.

hierzu der Unterantrag:

der vorstehenden Bestimmung beizufügen:
Anderenfalls ist dieselbe gültig.

Die Komm. beschloß, den Entw. seinem sachlichen Inhalte nach anzunehmen und den Antrag 2 nebst dem dazu gestellten Unterantrage der Red.Komm. zu überweisen.

Erwogen war:

Die Bestimmung des ersten Satzes sei von keiner Seite beanstandet und finde ihre Rechtfertigung in der Erwägung, daß Niemand durch Berufung auf seinen eigenen dolus eine abgegebene Erklärung entkräften dürfe. Die Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung dieses Inhalts sei erforderlich, weil die Komm. nach der oben unter IV erwähnten Verständigung sich weder für das Willensdogma noch für die Erklärungstheorie schlechthin entscheiden wolle, die Vorschrift aber nur dann, wenn man sich prinzipiell auf den Standpunkt der letztgenannten Theorie stelle, entbehrlich erscheine. Die Bestimmung des zweiten Satzes sei ihrem sachlichen Inhalte nach zu billigen, und zwar im Wesentlichen aus den in den Mot. I S. 192 dargelegten Gründen.